

446/J

der Abgeordneten Mag. Firlinger, Dr. Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Einhebung einer Gebühr bei Unfällen mit Sachschäden

Am 17. April 1996 hat die Mehrheit des Nationalrates dem Artikel 69 des Struktur-anpassungsgesetzes zugestimmt. Durch die damit verbundene Änderung der Straßenverkehrsordnung wird künftig eine Gebühr von 500 Schilling eingehoben, wenn bei Verkehrsunfällen mit Sachschäden eine Verständigung der Exekutive erfolgt.

Diese "Blaulichtsteuer" bedeutet nicht nur, daß für die Leistungen der Exekutive in diesem Bereich doppelt bezahlt werden muß - schließlich werden Polizei und Gendarmerie über Steuereinnahmen finanziert -, sondern sie wird möglicherweise auch zu einer Senkung der Verkehrssicherheit führen: Einerseits wird die Zahl der Alkoholtests nach Verkehrsunfällen zurückgehen, andererseits ist auch die Unfallursachenforschung aktiv gefährdet, da die Verwertung der bei den Unfällen erhobenen Daten (1994: 120.000 Sachschadenunfälle) - die nun stark rückläufig sein werden - zur Feststellung der Unfallschwerpunkte und ihrer Behebung unumgänglich ist.

Da sich zusätzlich noch Fragen in Zusammenhang mit der Unfallmeldung ergeben, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Weshalb wurde der Entwurf für die Novelle zur Straßenverkehrsordnung nicht zur Begutachtung ausgeschickt?
2. Auf welchen Grundlagen beruht die von Ihnen während der Beratungen im Ausschuß und im Plenum angegebene Schätzung, daß die hier beschriebene geplante Maßnahme 60 Mio Schilling pro Jahr einbringt? Wurde dabei berücksichtigt, daß die Zahl der Meldungen von Verkehrsunfällen mit bloßen Sachschäden stark zurückgehen wird?
3. Welchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird die Einhebung der Gebühr von 500 Schilling bei Verkehrsunfällen mit Sachschäden verursachen?
4. Welche zusätzlichen Kosten verursacht es, wenn nach einem Verkehrsunfall die Rettung - und nicht die Polizei, die in einem solchen Fall automatisch zu verständigen ist - gerufen wird?
5. Halten Sie die Annahme für unwahrscheinlich, daß in Zukunft bei Verkehrsunfällen schon bei einem sehr geringen oder gar vorgetäuschten Personenschaden nicht die Polizei, sondern die Rettung verständigt wird? Wenn ja warum? Wenn nein, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?
6. Werden an Verkehrsunfällen Beteiligte durch die geplante Maßnahme nicht geradezu angehalten, Verkehrsunfälle entweder nicht zu melden oder Personenschäden vorzutäuschen?
7. Wer hat für die Gebühr aufzukommen, wenn ein unbeteiligter Dritter einen Verkehrs-unfall mit Sachschaden meldet?

8. Welche Konsequenzen hat die Maßnahme auf die Verkehrssicherheit, wenn man bedenkt, daß viele Kraftfahrer nach einem Verkehrsunfall, bei dem keine Meldeung erstattet wird, mit stark beschädigten Autos weiterfahren werden?

9. Welche Konsequenzen hat die Maßnahme für die Unfallursachenforschung, für die künftig viel weniger Daten zur Verfügung stehen werden?

10. Um wieviel Prozent wird nach Ihrer Einschätzung oder Berechnung die Zahl der Alkoholtests nach Verkehrsunfällen abnehmen?

11. Wenn vom Staat für eine Amtshandlung eine Gebühr eingehoben wird, sollte damit auch eine Dienstleistung verbunden sein. Welche Dienstleistung wird von der Polizei bei Verkehrsunfällen mit Sachschäden geboten (z.B. Festlegung der Unfallstelle, Anfertigung einer Skizze, Sicherung von Spuren, Einvernahme von Zeugen)?

12. Stimmt es, daß üblicherweise bei Verkehrsunfällen mit Sachschäden nur ein Akten-vermerk angelegt wird, der für eine eventuelle spätere Versicherungsabwicklung kaum nützlich ist? .